

Satzung des Vereins „Repair Café Mainz“

Beschlossen am 20.05.2022, geändert bei Vorstandssitzung am 10.05.23

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Repair Café Mainz“.
Er hat seinen Sitz in Mainz und strebt den Eintrag ins Vereinsregister an.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes.
Der Verein setzt sich für mehr Nachhaltigkeit ein und will das Bewusstsein der Gesellschaft für einen achtsamen Umgang mit Ressourcen schärfen. Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben der Ressourcenschonung, der Nachhaltigkeit, des umweltbewussten Denkens und Handelns sowie des sozialen Miteinanders.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

1. ehrenamtliche Unterstützung bei Reparaturen,
2. Bereitstellung von Tausch- und Schenkungsangeboten zu Dingen des alltäglichen Bedarfs,
3. die Bereitstellung von Informationen zu verantwortungsbewusstem Konsumverhalten,
4. die Initiierung und Unterstützung der Vernetzung von Gruppen, deren Ziele ebenfalls dem Nachhaltigkeitsgedanken verpflichtet sind.

Angestrebt werden zudem Kooperationen mit Schulen, Universitäten, wissenschaftlichen Einrichtungen, städtischen Initiativen zur Förderung von Bildung und Kultur, den Handwerkskammern, Handwerksbetrieben und anderen Repair Cafés.
Der Verein kann sich aller Arbeits- und Organisationsmethoden bedienen, die zur Erreichung dieser Ziele angemessen sind. Der Verein ist weder religiös, noch politisch oder wirtschaftlich gebunden. Er ist frei in der Gestaltung seiner Angebote.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – in der Eigenschaft als Mitglied - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: Mitglied, Fördermitglied.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person ab dem 16. Lebensjahr werden, über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft tritt ein, sobald

ein Vorstandsmitglied eine entsprechende Bestätigung versendet oder ausgehändigt hat. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und aktiv zu fördern.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des in der Geschäftsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen an seinen beim Verein hinterlegten Mitgliedsdaten schriftlich (oder per digitaler Übermittlung) und unmittelbar nach Eintreten der Änderung dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell mindestens durch einen in der Geschäftsordnung festgesetzten Basisjahresbeitrag unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Förderung kann öffentlich besonders hervorgehoben werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende. Mitgliedsbeiträge, die für das laufende Geschäftsjahr bereits entrichtet worden sind, werden bei Austritt nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung trifft per Mehrheitsentscheidung den endgültigen Beschluss.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (siehe § 5)
2. der Vorstand (siehe § 6)

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich oder per digitaler Übermittlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/in geleitet und ist insbesondere zuständig für

1. Entgegennahme des Jahresberichts
2. Entgegennahme des Rechnungsberichts und des Rechnungsprüfungsberichts
3. Entlastung des Vorstands
4. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
5. Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr
6. Satzungsänderungen
7. Festsetzung von Richtlinien für die Tätigkeit
8. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
10. Auflösung von Kooperationen oder Zusammenschluss mit anderen Organisationen
11. Vereinsauflösung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder findet binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu begründen. Die Begründung muss in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, die in jedem Fall durch den Vorstand ergehen muss, mitgeteilt werden.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht sein. Über einen Gegenstand, der nicht auf der zusammen mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung steht, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung sind hiervon ausgeschlossen. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung ist nur, wer den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Kassenwart/der Kassenwartin. Ferner gehört dem Vorstand ein/eine Beisitzer/in an.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Neuwahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit aus, so wählt der Vorstand eine/n kommissarische/n Nachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl volljährig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sein.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen ergeht durch den/die erste/n Vorsitzende/n. Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens vierzehn Tage vorher per Post oder per digitaler Übermittlung erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit kann auf die schriftliche Mitteilung der Tagesordnung für die Vorstandssitzung verzichtet werden. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder hat der Vorstand zusammenzutreten. Die Sitzungen sind in der Regel vom/von ersten Vorsitzenden zu leiten. Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle in der Regel vom/von der Schriftführer/in anzufertigen, die von einem/einer der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der/die erste und zweite Vorsitzende vertreten in aller Regel den Verein in der Öffentlichkeit, können diese Aufgabe jedoch auch an Beisitzer/innen delegieren.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung gemäß Satzung und den sich aus den Umständen ergebenden Notwendigkeiten. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Vorstandes gehören in eigener Zuständigkeit:

- a. Die Wahrnehmung der durch die Satzung zugewiesenen Geschäfte
- b. Die Aufstellung des Wirtschaftsplans für das neue Jahr

c. Die Erstattung des Jahresberichts

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

§7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Den Kassenprüfer/innen sind spätestens sechs Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung sämtliche Unterlagen, derer es für eine ordnungsgemäße Überprüfung der Vereinskasse bedarf, auszuhändigen. Die Kassenprüfer/innen tragen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht vor, der Basis ist für die von der Mitgliederversammlung vorzunehmende Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem zuständigen Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Förderverein der Windmühlenschule Mainz, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Schriftform /Abstimmungsfähigkeit

Schriftliche Erklärungen im Sinne dieser Satzung können auch elektronische Dokumente sein. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung teilt der Vorstand mit, ob bzw. in welchem Rahmen jeweils eine postalische oder elektronische Stimmabgabe der Mitglieder zugelassen ist.